

Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt
vom 5. Dezember 2006*

4203 b

A. Beschluss des Kantonsrates über die Volksinitiative «Für eine realistische Flughafenpolitik»

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 21. Dezember 2005 und der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 5. Dezember 2006,

beschliesst:

I. Die Volksinitiative «Für eine realistische Flughafenpolitik» wird abgelehnt.

II. Die nachstehende Vorlage B für eine Änderung des Gesetzes über den Flughafen Zürich (Flughafengesetz) vom 12. Juli 1999 wird als Gegenvorschlag zur Volksinitiative beschlossen.

III. Die Volksinitiative und der Gegenvorschlag werden den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet. Wird die Initiative zurückgezogen, untersteht der Gegenvorschlag dem fakultativen Referendum.

IV. Der Beleuchtende Bericht wird von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.

* Die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt besteht aus folgenden Mitgliedern: Sabine Ziegler, Zürich (Präsidentin); Peter Anderegg, Dübendorf; Rita Bernoulli, Dübendorf; Ernst Brunner, Illnau-Effretikon; Robert Brunner, Steinmaur, André Bürgi, Bülach; Marcel Burlet, Regensdorf; Gerhard Fischer, Bäretswil; Willy Germann, Winterthur; Lorenz Habicher, Zürich; Hanspeter Haug, Weiningen; Ruedi Menzi, Rüti; Martin Mossdorf, Bülach; Luzius Rüegg, Zürich; Priska Seiler Graf, Kloten; Sekretärin: Dr. Franziska Gasser.

V. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 5. Dezember 2006

Im Namen der Kommission
für Energie, Verkehr und Umwelt
Die Präsidentin: Die Sekretärin:
Sabine Ziegler Dr. Franziska Gasser

Die Volksinitiative hat folgenden Wortlaut:

«Die Verfassung des Kantons Zürich wird wie folgt ergänzt:

Art. 104 Abs. 4 KV (neu)

Der Kanton Zürich wirkt, insbesondere im Bund, darauf hin, dass der Flughafen Zürich in Übereinstimmung mit den Bedürfnissen der von Flugemissionen betroffenen Wohnbevölkerung betrieben wird. Namentlich darf die jährliche Zahl von Flugbewegungen des Flughafens 250 000 nicht überschreiten und die Nachtflugsperrre nicht weniger als neun Stunden betragen.»

B. Gegenvorschlag des Kantonsrates

Gesetz über den Flughafen Zürich

(Änderung vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 21. Dezember 2005 und der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 5. Dezember 2006,

beschliesst:

I. Das Gesetz über den Flughafen Zürich (Flughafengesetz) vom 12. Juli 1999 wird wie folgt geändert:

§ 3. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Der Staat wirkt darauf hin, dass die Zahl von 320 000 Flugbewegungen pro Jahr nicht überschritten und eine Nachtflugsperrung von sieben Stunden eingehalten werden.

Fluglärm-
bekämpfung

Minderheitsantrag Lorenz Habicher, Rita Bernoulli, Ernst Brunner, Hanspeter Haug, Ruedi Menzi, Martin Mossdorf, Luzius Rüegg:

§ 3. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Der Staat wirkt darauf hin, dass eine Nachtflugsperrung von sieben Stunden eingehalten wird und dass bei Erreichen von 320 000 Flugbewegungen eine Weiterentwicklung der Flughafenkapazität nicht ohne Zustimmung der Stimmberechtigten erfolgen kann.

Fluglärm-
bekämpfung

⁴ Der Regierungsrat legt einen Richtwert zur Begrenzung der Anzahl der vom Fluglärm stark gestörten Personen (AsgP) fest. Der Richtwert orientiert sich an den Flugbewegungen des Jahres 2000.

⁵ Die Behörden des Kantons Zürich wirken darauf hin, dass der Richtwert nicht überschritten wird. Sie ergreifen rechtzeitig die in ihrer Kompetenz stehenden Massnahmen und nehmen Einfluss auf die Flughafenbetreiberin und auf den Bund.

⁶ Der Regierungsrat überwacht die Veränderung der Anzahl der vom Fluglärm stark gestörten Personen in Abstimmung mit den Vollzugsbehörden des Bundes. Er erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über diese Entwicklung, deren Ursachen sowie über die allenfalls eingeleiteten Massnahmen.

Minderheitsantrag Robert Brunner, Peter Anderegg, André Bürgi, Marcel Burlet, Priska Seiler Graf, Sabine Ziegler:

*Fluglärm-
bekämpfung*

§ 3. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ *Der Staat wirkt darauf hin, dass die Zahl von 320 000 Flugbewegungen pro Jahr nicht überschritten und eine Nachtflugsperrre von acht Stunden eingehalten werden.*

II. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.